

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 -Langenhövel-

Der Bebauungsplan Nr. 07.066 -Langenhövel- ist seit 1986 rechtsverbindlich.

Der Eigentümer des Flurstückes 497, Flur 10, Gemarkung Heessen beabsichtigt das zu erstellende Wohnhaus im nördlichen Grundstücksteil zu errichten. Deshalb ist eine Verschiebung der Baugrenzen um 10 m nach Norden notwendig. Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche bleibt erhalten.

Die Änderung ist städtebaulich wünschenswert. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 07.066 werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm, 14. Juni 1988

*Schmidt-Gothan*

Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat

*Möller*

Möller  
Städt. Baudirektor